

Herrn Ortsbürgermeister  
Rainer Wollenweber  
56727 St. Johann

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: FB3.1 161-02  
Unsere Nachricht:

Ansprechpartner/-in: Alexander Röser  
Fachbereich: 3 - Bürgerdienste  
Zimmer-Nr.: 27  
E-Mail: a.roeser@vordereifel.de  
Telefon: 02651/8009-28  
Telefax: 02651/8009-20

Datum: 01.08.2023

asX

## Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (STVO)

Sehr geehrter Herr Wollenweber,

Sie haben den Vorschlag geäußert, innerhalb der Ortslage einen Parkplatz für Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Geh-, und Sehbehinderung auszuweisen. Der Parkplatz soll in der Vulkanstraße 13 eingerichtet werden:

Gemäß § 45 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (STVO) ordnen wir daher die nachstehenden **Verkehrszeichen (VZ)** formell an:

→ **VZ 314** – Parken -,

→ **VZ 1044-10** – Nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Sehbehinderung-,

Die Verkehrszeichen werden bei der Fa. MD Schilder & Kommunalbedarf in Fernwald bestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Str. 26, 56727 Mayen  
oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [vg-vordereifel@vpsko.rlp](mailto:vg-vordereifel@vpsko.rlp) erhoben werden.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der Verbandsgemeinde Vordereifel unter <http://www.vordereifel.de> unter der Rubrik Impressum aufgeführt sind.

„Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.“

Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der gesetzten Frist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, - Kreisrechtsausschuss -, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz eingeht.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Röser

VG-Oberinspektor